

Kooperationsvereinbarung

zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugend

und der Verein

vertreten durch

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen seelisch, geistig und körperlich gesund aufwachsen. Sie müssen vor Vernachlässigungen, körperlicher und sexueller Gewalt sowie Misshandlungen geschützt werden.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung tragen der Verein sowie der Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin dazu bei, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern und konzeptionell zu einem präventiven Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Damit werden die Intentionen des Gesetzgebers, wie sie im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) formuliert sind, durch die Partner aufgegriffen. Verbindliche Formen der Erbringung von Leistungen und die Zusammenarbeit im Kinderschutz sowie die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im gemeinsamen Wirken mit Ehrenamt und öffentlicher Jugendhilfe werden hiermit vereinbart.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Der Verein und der Fachdienst Jugend vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis stellt diese Kooperationsvereinbarung dar, welche auf folgenden rechtlichen Grundlagen beruht.

(1) Der Fachdienst Jugend hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden.

(2) Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) stellt im Artikel 1 das Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) dar. Der § 1 Absatz 1 des KKG legt das Ziel fest, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche,

geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Des Weiteren regelt das KKG den Aufbau eines Netzwerkes im Kinderschutz. Die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz soll nach § 3 Abs. 3 KKG als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

(1) Werden einer/einem Mitarbeiter*in gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, so informiert diese/dieser hierüber unverzüglich die Leitung.

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der von der/dem Mitarbeiter*in genannten Anhaltspunkte mit der Leitung eine erste Einschätzung dazu statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Kommen Mitarbeiter*in und Leitung hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, hat der Verein gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs. 1 SGB VIII den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Anlage B – Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII für die Landeshauptstadt Schwerin gem. Trägermeldung). Die Kosten hierfür werden von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen.

Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung verfügt über folgende Qualifikationen:

- a. eine staatlich anerkannte sozialpädagogische oder psychologische Qualifikation – mindestens jedoch über eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung mit zusätzlichen Erfahrungen und Fortbildungen im Kinderschutz
- b. eine zertifizierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft
- c. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und
- d. Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen

Insbesondere trägt die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

(3) Im Rahmen einer kollegialen und anonymen Beratung zwischen dem Verein und insoweit erfahrener Fachkraft zu dem jeweiligen Einzelfall erfolgt zunächst eine Gefährdungseinschätzung. Hierbei wird im Rahmen eines Schutzplanes entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum die Erziehungsberechtigten bzw. die Minderjährigen in die Gefährdungseinschätzung mit einbezieht, ggf. notwendige Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Minderjährigen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Maßnahmen hinwirkt. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Nach der anonymen Fallberatung und der damit verbundenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegt die Entscheidung über den weiteren Verfahrensweg und die folgenden Handlungsschritte bei dem Verein.

(5) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfe), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(6) Der Verein unterrichtet unverzüglich in schriftlicher Form den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Fachdienstes Jugend, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet

werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Hilfen in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung bzw. –abwendung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(7) Besteht Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Fachdienstes Jugend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an den ASD des Fachdienstes Jugend zwingend notwendig. Der Fachdienst Jugend stellt über den Bereitschaftsdienst des ASD die ständige Erreichbarkeit sicher.

Telefonnummer: 0385/545-4444

Fax: 0385/545-2129

E-Mail: ja-bereitschaftsdienst@schwerin.de

§ 3 Information der Leitung an den Fachdienst Jugend

(1) Der Fachdienst Jugend ist durch die Leitung oder einer von ihr benannten Person schriftlich zu informieren, wenn:

- die Gefährdungseinschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann und/oder
- die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. eine notwendige Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzunehmen und/oder
- die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist und/oder
- der Verein die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

(2) Die Mitteilung an den Fachdienst Jugend ergeht unverzüglich (noch am selben Tag) grundsätzlich in schriftlicher Form gemäß der „Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen“ (Anlage A dieser Vereinbarung). Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, erfolgt im Vorfeld die Mitteilung an den Bereitschaftsdienst des ASD des Fachdienstes Jugend persönlich bzw. telefonisch.

Außerhalb der Dienstzeiten des Fachdienstes Jugend ist der Bereitschaftsdienst des ASD über die Notfall-Rufnummer 0385/545-4444 zu kontaktieren.

(3) Diese Handlungsweise teilt der Verein den Erziehungsberechtigten mit.

(4) Der Fachdienst Jugend übermittelt dem Verein eine schriftliche Eingangsbestätigung der Mitteilung. Darüber hinaus teilt der Fachdienst Jugend mit Zustimmung der Sorgeberechtigten dem Verein mit, welche Maßnahmen seitens des Fachdienstes Jugend eingeleitet wurden.

§ 4 Datenschutz

(1) Datenschutz ist zentraler fachlicher Standard aller helfenden Berufe. Datenschutz, der dem Kinderschutz dienen will, muss aber auch widerstreitenden Interessen gerecht werden. Somit kennt auch der Schutz sozialer Daten Grenzen, wenn es darum geht, verschiedene Interessen bzw. Rechtsgüter abzuwägen – hierbei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 5 Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII

(1) Der Verein erklärt verbindlich, keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in einer seiner Einrichtungen oder Diensten zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Verein verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Genutzt werden kann die Anlage D (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.

(3) Der Verein verpflichtet sich, von beschäftigten Personen, aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis, wiederkehrend im Abstand von drei Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu § 72a SGB VIII, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorlegen zu lassen. Genutzt werden kann die Anlage D (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.

(4) Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarung zur Kenntnis erhalten und danach handeln.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:

- A. Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen
- B. Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
- C. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
- D. Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

(2) Genannt in dieser Vereinbarung sind folgende Gesetzmäßigkeiten.

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
- § 8b Abs. 1 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 1 Abs. 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung, (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- § 3 Abs. 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

- § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis, (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- § 30a Abs. 2 BZRG – Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis, (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift Fachdienst Jugend